

6/SN-58/ME von 4

Präsidium des
Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien



Österreichischer Gewerkschaftsbund
FACHGRUPPENVEREINIGUNG
FÜR GESUNDHEITSBERUFE
1090 WIEN, MARIA-THERESIEN-STRASSE 11

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 58	-GE/19 96
Datum: 19. SEP. 1996	
Ihr Schreiben vom: 19.9.96	Unser Zeichen: Lang
verteilt	

L. Hayer

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

19.9.96

Unser Zeichen: Lang

Wien,

19. September 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Arbeitszeitgesetz für Angehörige von Gesundheitsberufen in Kranken-, Pflegeanstalten und ähnlichen Einrichtungen geschaffen (Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz - KA-AZG) und das Arbeitszeitgesetz geändert wird

Sehr geehrte Herren !

Die ÖGB-Fachgruppenvereinigung für Gesundheitsberufe begrüßt, daß nunmehr ein Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes vorliegt, mit dem die Arbeitszeit sämtlicher DienstnehmerInnen im Bereich der Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen geregelt werden soll.

In den vorliegenden Entwurf wurde jedoch wieder nicht aufgenommen, daß die individuelle Dienstzeiteinteilung im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen DienstnehmerInnen mindestens vier Wochen im voraus zu erfolgen hat. Auch wurde der Forderung nach einer Bewertung von Unterbrechungszeiten bei geteilten Diensten und von Wegzeiten bei neuerlichem Dienstantritt als Arbeitszeit nicht Rechnung getragen. Die Aufnahme dieser wesentlichen Forderungspunkte wird hiermit nachdrücklich wiederholt. Weiters fällt auf, daß der vorliegende Entwurf keine Regelungen hinsichtlich Zeitguthaben enthält.

Höchst unbefriedigend ist, für die von der ÖGB/Fachgruppenvereinigung für Gesundheitsberufe vertretenen Gewerkschaften indes, in welcher Weise die innerhalb dieser Grenzen zulässigen Arbeitszeiten eingeführt und umgesetzt werden. Während die früheren Entwürfe für die Ausschöpfung des Gesamtarbeitszeitraumes in Form zusätzlicher Überstundenpakete für Sonderformen der Arbeitszeit, wie die Zulassung verlängerter Dienste im Ausmaß von bis zu 49 Stunden und für die Zulassung von flexibilisierten Normalarbeitszeiten, den Kollektivvertrag oder gleichwertige Regelinstrumente auf der selben Ebene gewerkschaftlicher Mitbestimmung als Voraussetzung nominierte, entzieht der jetzt vorgelegte Entwurf der überbetrieblichen, zumeist auch der betrieblichen Mitbestimmung große Teile ihres Wirkungsbereiches und läßt die genannten, überaus großzügigen Arbeitszeitgestaltungen schon allein auf Basis des Gesetzes, also im Endeffekt auf der Ebene des Einzelarbeitsvertrages oder gar der bloßen Arbeitgeberweisung zu. Das stellt auch massiven Verlußt an realer Mitbestimmung durch die Arbeitnehmerinteressenvertretung bei der Arbeitszeitgestaltung in Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen dar.

Eine plötzliche Verschlechterung dieses seit Jahrzehnten bestehenden Mitbestimmungsstandards für in Rede stehende DienstnehmerInnen ist für die in der ÖGB/Fachgruppenvereinigung für Gesundheitsberufe vertretenen Gewerkschaften nicht vorstellbar.

Gleichzeitig wollen wir nochmals darauf hinweisen, daß der Kurztitel dieses Gesetzes irreführend ist, da dieses Gesetz nicht nur die Arbeitszeit in Krankenanstalten regeln soll. Es müßten hier auch die Pflegeeinrichtungen genannt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 1 (1)

Zur Klarstellung wird neuerlich um ausdrückliche Aufnahme der "Pflegeeinrichtungen und Pflegebereiche" in diese Bestimmung ersucht. Nach der vorliegenden Formulierung wären z.B. die Pflegeheime der Stadt Wien oder die in Vorarlberg bestehenden Alters- bzw. Alterswohnheime mit Pflegestationen nicht erfaßt. Auch wäre die Situation von Oberösterreich nicht erfaßt; dort werden die Pflegebedürftigen (nach Bundespflegegeldgesetz) nicht in eigenen Abteilungen betreut, sondern verbleiben die Pflegebedürftigen in ihrem bisherigen Bereich.

Der letzte Halbsatz sollte dahingehend umformuliert werden, daß klargestellt wird, daß hier Dienste, die 24 Stunden abrufbar sein müssen, gemeint sind.

Zu § 1 (2)

Diese Bestimmung, sowie die Erläuterungen dazu sollten dahingehend klargestellt werden, daß auch die Altenbetreuung erfaßt wird.

Zu § 1 (3)

Der vorliegende Entwurf sollte - ebenfalls zur Klarstellung - dahingehend ergänzt werden, daß dieses Bundesgesetz für leitende DienstnehmerInnen nur für jenen Tätigkeitsbereich nicht gelten soll, wo diesen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind.

Zu § 2

Hier bleibt die Forderung, daß auch die Ruhepausen Arbeitszeit sind, weiter aufrecht.

Die in Rede stehenden DienstnehmerInnen können Ruhepausen nicht "planmäßig" einhalten, das heißt die Ruhepausen können nicht definiert werden. Es sollte daher die Arbeit durch geeignete kurze Pausen kurzfristig unterbrochen werden können.

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung stellen unserer Ansicht nach eine Aufforderung zu "geteilten Diensten" dar, welche wir ausdrücklich ablehnen. Wir verweisen dazu auf unsere in der Einleitung vorgebrachten Einwände und fordern, daß jedenfalls klargestellt wird, daß bei geteilten Diensten bei neuerlichem Dienstantritt die Unterbrechungszeiten und die Wegzeiten als Arbeitszeit bewertet werden.

Zu § 3

Es fehlt hier eine Definition der Normalarbeitszeit (8 Stunden) und der Normalwochenarbeitszeit (40 Stunden).

Darüber hinaus wäre eine Ergänzung der Erläuterungen dahingehend sinnvoll, daß bei den hier definierten Höchstgrenzen diese inklusive Überstunden zu verstehen sind.

Zu § 3 und § 4

In den Erläuterungen wäre durch Ergänzungen klarzustellen, daß diese beiden Bestimmungen bzw. die Absätze 1 und 6 des § 4 nicht im Widerspruch zueinander stehen; auch die Höchstgrenzen, die im Absatz 6 des § 4 geregelt sind, sollten in den Erläuterungen eindeutig definiert werden.

Zu § 4 (1)

Der letzte Halbsatz wäre zur Klarstellung wie folgt zu ergänzen:
"48 Stunden je Woche".

Zu § 4 (5)

Hier sollte klargestellt werden, daß ein Einvernehmen mit VertreterInnen der betroffenen DienstnehmerInnen nur dann erforderlich ist, wenn diese nicht ohnehin im jeweils zuständigen Organ der betrieblichen Interessensvertretung schon vertreten sind.

Zu § 4 (6) Z.1

Eine Ergänzung dieser Regelung sollte für gesetzliche Feiertage vorgenommen werden: ".....Samstag vormittag oder einem Vormittag eines unmittelbar vor einem Feiertag liegenden Werktages" beginnt,

Zu § 5

Die ÖGB-Fachgruppenvereinigung für Gesundheitsberufe spricht sich aus grundsätzlichen Erwägungen entschieden gegen eine Verfassungsbestimmung, durch die in die Gesetzgebungskompetenz der Länder in bezug auf die Bediensteten der Gebietskörperschaften eingegriffen werden soll, aus.

Zu § 5 (1)

Der erste Satz wäre jedenfalls dahingehend zu ergänzen, daß Überstundenarbeit auch dann vorliegt, wenn die im individuellen Dienstplan festgesetzte Dienstzeit überschritten wird.

Zu § 5 (2)

Hier müssen für die DienstnehmerInnen der Gebietskörperschaften weiterhin die jeweiligen dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften gelten.
Darüber hinaus wird nochmals darauf hingewiesen, daß jedenfalls auf die individuellen Abgeltungsformen (z.B. Normalüberstunde, Nachtüberstunde, Sonn- und Feiertagsüberstunde) Bedacht zu nehmen wäre.

Zu § 6

Diese Bestimmung hat ersatzlos zu entfallen und hiezu verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 2.

Zu § 7 (3)

Für Ärzte/Ärztinnen sollte statt der zehn Kalendertage ein Zeitraum bis zu 26 Wochen vorgesehen werden.

Zu § 8

Es sollte aus präventiven Gründen, die in den "Vorentwürfen" enthaltene Anzeigepflicht an das Arbeitsinspektorat wieder aufgenommen werden.

Zu § 11


Hier bleibt die Forderung aufrecht, daß der Dienstgeber für die ordnungsgemäße Führung zu sorgen, sich die Aufzeichnungen regelmäßig aushändigen zu lassen und diese zu kontrollieren hat. Weiters wird gefordert, daß der Dienstgeber verpflichtet wird, die Dienstpläne aufzubewahren.

Zu § 13


Hier muß gesichert sein, daß alle für die in Rede stehenden DienstnehmerInnen der Gebietskörperschaften günstigeren Regelungen nicht berührt werden. Derartige Regelungen wurden und werden nicht nur mit der Personalvertretung, sondern auch mit der Gewerkschaft abgeschlossen und auch diese Regelungen müssen aufrecht bleiben.

Die ÖGB-Fachgruppenvereinigung für Gesundheitsberufe ersucht, ihre Einwände in die Stellungnahme des Österreichischen Gewerkschaftsbundes aufzunehmen.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen
f.d.


Oberin
Monika Mauerhofer
Stellv. Bundesvorsitzende

Österreichischer Gewerkschaftsbund
FACHGRUPPENVEREINIGUNG
FÜR GESUNDHEITSBERUFE
1090 WIEN, MARIA-THERESIEN-STRASSE 11


Oberin
Hildegard Thein
Bundesvorsitzende